

DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS
PLUS IN BADEN-WÜRTTEMBERG
IN DER FÖRDERPERIODE
2021-2027

INVESTITIONEN IN
BESCHÄFTIGUNG UND WACHSTUM

FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN



Chancen fördern

Chancen fördern



Chancen fördern

Chancen fördern

Chancen fördern

Chancen fördern



Chancen fördern



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Aufstellung der förderfähigen Ausgaben Programm des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden- Württemberg in der Förderperiode 2021-2027

Stand: 05.07.2021

Vorbemerkung:

Nach Art. 63 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 wird die Förderfähigkeit der Ausgaben auf Grundlage von nationalen Regelungen festgelegt, es sei denn, in dieser Verordnung oder den fondsspezifischen Regelungen - für den ESF Plus insbesondere in der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 - bzw. basierend darauf werden spezifische Regelungen festgesetzt.

Die nationalen Förderfähigkeitsregelungen werden im Einzelfall im Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF Plus-BW) sowie in den Folgebescheiden der L-Bank festgelegt.

Als ermessensleitende und nicht abschließende abstrakt-generelle Regelung hat die ESF Plus-Verwaltungsbehörde diese „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“ erstellt. Der ESF-Verwaltungsbehörde bzw. ihren zwischengeschalteten Stellen bleibt es vorbehalten, diese Regelungen zur Förderfähigkeit im Einzelfall nach ihrem pflichtgemäßem Ermessen (vgl. § 40 LVwVfG) auszulegen und anzuwenden und ggf. – auch rückwirkend – zu ergänzen oder davon abweichende Entscheidungen zu treffen. Dies gilt auch vor Veröffentlichung einer eventuellen Aktualisierung der „Aufstellung der förderfähigen Ausgaben“.

Weitere gegebenenfalls speziellere Regelungen sind auf der ESF-Webseite www.esf-bw.de veröffentlicht (z.B. in Förderaufrufen, Merkblättern etc.).

Inhalt:

1. Allgemeine Fördergrundsätze
2. Förderfähige Ausgaben
3. Nicht förderfähige Ausgaben

1. Allgemeine Fördergrundsätze

Definition "Förderfähige Ausgaben"

Förderfähige Ausgaben sind grundsätzlich vorhabenbezogene, kassenwirksame Zahlungen, die im Durchführungszeitraum begründet und bis zur Einreichung des letzten Verwendungsnachweises unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getätigt sind.

Gegebenenfalls festgelegte vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen) und zugelassene Abschreibungskosten sind Ausnahmen vom Realkostenprinzip.

Gesamtkosten und Mindestteilnehmerszahl im Förderbereich Arbeit und Soziales	Im Förderbereich Arbeit und Soziales betragen die förderfähigen Gesamtkosten bei Bewilligung in der Regel mindestens 30.000 Euro. Die planmäßige Mindestteilnehmerszahl ist grundsätzlich 10 Personen je Vorhaben.
Mindesthöhe der Gesamtkosten für die Erstattung der tatsächlich entstandenen Ausgaben	Betragen die Gesamtkosten eines Vorhabens nicht mehr als 200.000 Euro, so erfolgt der Beitrag an den Begünstigten aus dem ESF Plus als Kosten je Einheit, Pauschalbeträge oder Pauschalfinanzierungen(vereinfachte Kostenoptionen/Pauschalen), mit Ausnahme von Vorhaben, für die die Unterstützung eine staatliche Beihilfe darstellt.
Finanzierung aus anderen EU-Mitteln	Ausgabenposten sind nicht förderfähig, wenn diese bereits aus anderen EU-Mitteln mitfinanziert werden bzw. mitfinanziert worden sind. Daher können Ausgabenposten nur aus <u>einem</u> Programm gefördert werden. So darf z.B. ein nach dem Programm für Baden-Württemberg geförderter Ausgabenposten nicht mitfinanziert werden, wenn bereits eine Mitfinanzierung aus dem ESF Plus-Programm des Bundes erfolgt bzw. vorgehen ist.
Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	Ausgaben werden nur dann durch den ESF Plus kofinanziert, wenn der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet ist. Dazu zählt auch grundsätzlich die Nutzung von angebotenen Skonti, Boni oder Rabatten.
Realkostenprinzip / Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen)	Förderfähig sind grundsätzlich nur nachgewiesene Ausgaben, die in der geltend gemachten Höhe tatsächlich entstanden sind und bezahlt wurden (siehe Definition „Förderfähige Ausgaben“). Vereinfachte Kostenoptionen (Pauschalen) sind förderfähig, wenn sie im öffentlichen Aufruf, Zuwendungsbescheid oder in dieser Aufstellung oder in sonstigen Förderregelungen festgelegt sind.
Vorhabenbezug	Nur diejenigen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, sind förderfähig. Daher muss bei allen Ausgaben der Bezug zum Vorhaben ersichtlich sein. Betrifft eine Ausgabe das Vorhaben nur teilweise, muss der konkrete Anteil des Vorhabens an den jeweiligen Ausgaben angegeben werden. Sofern keine direkte Zurechnung der Ausgaben möglich ist, ist eine Umlage mittels sachgerechter und nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel möglich (siehe „Verteilungsschlüssel“).
Verteilungsschlüssel	Bei der Festsetzung von Verteilungsschlüsseln ist darauf zu achten, dass diese sachgerecht und nachvollziehbar sind. Daher ist ihre Festlegung und Berechnung zu dokumentieren. Sie sind, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu überprüfen. Bei bedeutenden Veränderungen ist der Kostenverteilungsschlüssel unverzüglich anzupassen. Es wird empfohlen, dass die Überprüfung der Kostenverteilungsschlüssel jährlich stattfindet.
Vergaberecht	Gemäß den ESF Plus-Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF Plus-BW) gilt Folgendes: Nr. 3.1: Verpflichtungen des Zuwendungsempfängenden als Auftraggebenden gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbe-

	<p>schränkungen (GWB) bleiben unberührt. Zu beachten ist insbesondere die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung).</p> <p>Nr. 3.2: Die Einhaltung von Vergabebestimmungen wird nur insoweit zur Auflage gemacht, als eine Verpflichtung des Zuwendungsempfängenden aus dem Unionsrecht oder aus dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht folgt.</p> <p>Das bedeutet im Wesentlichen:</p> <p>Zuwendungsempfängende, die nicht öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind, haben keine Vergabebestimmungen einzuhalten.</p>
<p>Beihilferecht</p>	<p>Soweit im Einzelfall die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe vorliegen, erfolgt die Zuwendung bei Projekten unter Verweis auf den Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 (2012/21/EU) über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind.</p>
<p>Finanzierungsmittel</p>	<p>Da die förderfähigen Ausgaben in der Regel nicht in vollem Umfang mit ESF Plus Mitteln finanziert werden können, hat der Zuwendungsempfängende die restliche Finanzierung selbst sicherzustellen. Aktive Finanzierungsmittel Dritter sind grundsätzlich willkommen. Es ist Sache des Zuwendungsempfängenden, eventuelle Bedingungen des Mitfinanzierenden einzuhalten.</p> <p>Mittel für Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III sind seitens der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Baden-Württemberg - nur noch im spezifischen Ziel g) (fachliche Zuständigkeit: Kultusministerium) als Finanzierungsmittel zulässig.</p>
<p>Durchlaufende Kosten / Durchlaufende Finanzierungsmittel</p>	<p>Durchlaufende Ausgabepositionen und Kofinanzierungsmittel (passive Finanzierungsmittel) sind von Dritten zugunsten der Teilnehmenden gezahlte Unterstützungsgelder oder Gehälter/Löhne. Über die Zulässigkeit des Einsatzes durchlaufender, insbesondere öffentlicher Finanzierungsmittel, entscheidet im Einzelfall die L-Bank ggf. nach Rücksprache mit der Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens- und Arbeitsmarktbezugs.</p> <p><u>Zulässig sind z.B.:</u> ALG-II-Regelleistungen (pauschaliert) Lohnzuschüsse nach § 16e SGB II</p> <p><u>Nicht zulässig sind z.B.:</u> Kindergeld Wohngeld Elterngeld Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII</p>

<p>Kooperationsprojekte</p>	<p>Im Förderbereich Wirtschaft sind durchlaufende Kosten und durchlaufende Finanzierungsmittel in der Regel nicht vorgesehen.</p> <p>Bei einem Kooperations- oder Netzwerkprojekt ist ein Partner als Zuwendungsempfänger verantwortlich und Ansprechpartner der L-Bank. Er erhält den Zuwendungsbescheid sowie die Fördermittel. Er ist dafür verantwortlich, dass alle Nachweise vollständig und fristgerecht eingereicht werden und alle Partner die Auflagen der ESF Plus-Förderung einhalten. Für die Durchführung solcher Projekte wird der Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung empfohlen.</p>
<p>Erwirtschaftete Einnahmen (z.B. aus dem Verkauf von hergestellten Waren)</p>	<p>Im Vorhaben erwirtschaftete Einnahmen sind von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.</p>
<p>Nicht erwirtschaftete Einnahmen</p>	<p>Nicht erwirtschaftete Einnahmen können als Finanzierungsmittel angesetzt werden. Zu den nicht erwirtschafteten Einnahmen zählen bspw. Teilnahmegebühren.</p>
<p>Vorhaben, die im Förderbereich Arbeit und Soziales insgesamt <u>nicht</u> förderfähig sind</p>	<p>Reine Sprachförderungsmaßnahmen,</p> <p>Kinderbetreuungseinrichtungen bzw. Projekte, die den Ausbau der Tagespflege für Kinder zum Inhalt haben einschließlich Betriebskindergärten,</p> <p>Maßnahmen, die ausschließlich die Qualifizierung von Ehrenamtlichen als Teilnehmende zum Ziel haben,</p> <p>Reine Maßnahmen zur Schuldner*innenberatung,</p> <p>Reine Maßnahmen der Schulsozialarbeit,</p> <p>Reiner Schulunterricht und Lehrer*innenqualifikationen</p> <p>Reine Maßnahmen der Mobilen Jugendarbeit, die über das Landesprogramm zur Förderung der Mobilen Jugendarbeit in Problemgebieten förderfähig sind.</p>

2. Förderfähige Ausgaben

2.1 Ausgaben für Personal

<p>Personalausgaben (allgemeine Regel)</p>		<p>Ziffer im Kostenplan</p>
	<p>Der zeitliche Aufwand für den Personaleinsatz muss angemessen und verhältnismäßig sein. Er ist plausibel nachzuweisen. Dies sollte mittels der Formulare „Übersicht der Personalaufwendungen als Anlage zum Verwendungsnachweis“ und „Aufgaben im Abrechnungszeitraum“ oder durch sonstige nachvollziehbare Unterlagen erfolgen.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat, unbeschadet anderer Regelungen, für alle Finanzvorgänge des Vorhabens entweder ein separates Buchführungssystem oder einen geeigneten Buchführungscode (z.B. Kostenstelle) zu verwenden, so dass sie sich eindeutig dem Vorhaben zuordnen lassen (Ziffer 6.8 der NBest-P-ESF Plus-BW)</p>	<p>A 1.1</p>

Förderfähige Direkte Personalausgaben

Direkte Personalausgaben sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeber*innenanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeitende, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen.

Direkte Personalkosten sollten mit der beim Begünstigten üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Die aktuellen förderfähigen Höchstsätze für interne Personalausgaben bzw. Honorare entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Projektauftrag bzw. dem jeweiligen Merkblatt zum Förderprogramm.

Zu den direkten Personalausgaben gehören grundsätzlich:

- ✓ Bruttolohn des Mitarbeiters
- ✓ Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- ✓ Vermögenswirksame Leistungen,
- ✓ Umlagen U1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall),
- ✓ Umlagen U2 (Entgeltfortzahlung bei Mutterschaft),
- ✓ Insolvenzgeldumlage (U3),
- ✓ Tarifvertragliche oder arbeitsvertragliche Leistungen wie Beiträge zur Altersvorsorge, Leistungszulagen, Sonder- und Einmalzahlungen einschließlich betriebsüblicher ergebnisabhängiger Vergütungen (Tantiemen) oder Zuschüsse zu den Fahrtkosten zum Arbeitsplatz (bspw. Jobticket).
- ✓ Ausgaben für Sonderzahlungen / Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Leistungszulagen sind förderfähig, soweit sie vorhabenbezogen, kassenwirksam, im Durchführungszeitraum begründet und bis zur Einreichung des letzten Verwendungsnachweises getätigt sind. Wenn ein Projekt in der Mitte des Jahres, z.B. am 30.06. endet, ist hiernach eine rechnerische Verteilung von Sonderzahlungen, die arbeitsrechtlich erst in der zweiten Jahreshälfte fällig werden, nicht zulässig. Wenn z.B. ein Projekt am 1.7. beginnt, ist die im Dezember fällige einmalige Zuwendung in voller Höhe förderfähig.
- ✓ Bei der Altersteilzeit sind nur die Entgeltbestandteile förderfähig, die als Mittelabfluss direkt aufgewendet werden. Dies bedeutet, dass sowohl beim Blockmodell als auch beim sog. kontinuierlichen Modell lediglich die auf 50 % der ursprünglichen Summe reduzierten laufenden Personalkosten in ESF Plus Vorhaben anrechenbar sind.
- ✓ Die Ausgaben für Entgeltfortzahlung während des Mutterschutzes bzw. Krankheitszeiten können zusätzlich zu den Aufwendungen für

	<p>eine eventuelle Ersatzperson abgerechnet werden, sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ a) der Zuwendungsempfänger diese Aufwendungen wirklich und letztlich während der Laufzeit des Vorhabens zu tragen hat (eventuelle Sozialleistungen in diesem Zusammenhang sind abzuziehen), und ✓ b) der/ die betreffende Mitarbeitende für das Vorhaben tätig war (bei anteiliger Beschäftigung im Vorhaben darf nur der entsprechende Anteil angesetzt werden) und der/die zur Vertretung Beschäftigte für das Vorhaben (ggf. anteilig) tätig ist. 	
<p><u>Nicht förderfähige Direkte Personalausgaben:</u></p>	<p>Werden bei den Honorarausgaben, zusätzlich zu Stunden- oder Tagessätzen, Kosten wie Reisekosten oder Spesen berechnet, sind diese keine direkten Personalausgaben und gesondert auszuweisen.</p> <p>Beiträge zu Berufsgenossenschaften sind nicht förderfähig.</p> <p>Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc. sind nicht förderfähig, auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen.</p> <p>Abfindungen für Mitarbeitende sind nicht förderfähig.</p>	<p>A 1.1</p>
<p>Reisen von Projektpersonal</p>	<p>Werden Pauschalen auf interne oder externe Personalausgaben gewährt, sind Reisekosten für das betreffende Personal nicht zusätzlich förderfähig.</p> <p>Im übrigen gilt in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz (LRKG) Folgendes:</p> <p>Für die Förderfähigkeit von Reisekosten ist der Bezug der Reise zum Vorhaben ausschlaggebend, der nachvollziehbar zu dokumentieren ist.</p> <p>Dienstreisen mit einem privaten oder dienstlichen Kraftfahrzeug können mit bis zu 0,35 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet werden. Werden Personen mitgenommen, die ebenfalls Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, so erhöht sich dieser Betrag um 2 Cent je namentlich genannter Person und Kilometer.</p> <p>Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Fahrtkosten der niedrigsten Beförderungsklasse förderfähig. Bei Einzel- und Mehrfahrtenkarten ist anzugeben, wer die Karten aus welchem Anlass genutzt hat. Der Erwerb einer Zeitkarte / BahnCard ist nicht förderfähig.</p> <p>Übernachtungsausgaben sind förderfähig, wenn sie angemessen sind und durch Belege nachgewiesen werden.</p>	<p>A 1.2</p>

	<p><u>Pauschales Tagegeld (Verpflegungsmehraufwand) und pauschales Übernachtungsgeld sind nicht förderfähig.</u></p>	
<p>Fortbildung bzw. Supervision</p>	<p>Wenn als Kostenposition zugelassen: Förderfähig sind grundsätzlich nur vorhabenbezogene und für die Umsetzung des ESF-Vorhabens erforderliche Fortbildungen bzw. Supervisionen. Aus den abgerechneten Belegen und der Belegliste sollte hervorgehen, wer an welchem Termin an der Fortbildung bzw. Supervision teilgenommen hat.</p>	<p>A 1.3</p>
<p>Unmittelbar personenbezogene Sachaufwendungen, z.B. Schutzkleidung</p>	<p>Wenn als Kostenposition zugelassen: Sind grundsätzlich nur förderfähig, sofern sie für die Projektdurchführung erforderlich sind.</p>	<p>A 1.4</p>

2.2 Ausgaben für Teilnehmende, sofern bei Anwendung einer Pauschale, diese darüber hinaus abrechenbar sind.

Ziffer im Kostenplan

<p>Vergütungen, Lohn- und Gehaltskosten</p>	<p>Die vertraglichen Voraussetzungen für die Zahlung von Vergütungen, Lohn- und Gehaltskosten sowie die Leistungsnachweise (z.B. Anwesenheitszeiten, Arbeitsnachweise) sind zu dokumentieren und für Prüfungen bereitzuhalten. Auf eine Übereinstimmung der Daten in allen geforderten Dokumenten (bspw. Upload-Tabelle) ist zu achten.</p>	<p>A 2.1</p>
<p>Reisekosten und tägliche Fahrtkosten</p>	<p>Für die Förderfähigkeit von Reisekosten ist der Bezug der Reise zum Vorhaben ausschlaggebend, der nachvollziehbar zu dokumentieren ist. Reisekosten sind nur insoweit förderfähig, als sie nicht von Dritten übernommen werden. Werden sie durch Dritte übernommen, stellen sie einen durchlaufenden Posten dar und sind entsprechend nachzuweisen.</p> <p>In Anlehnung an das Landesreisekostengesetz (LRKG) gilt Folgendes:</p> <p>Fahrten mit einem privaten oder dienstlichen Kraftfahrzeug können mit bis zu 0,35 € pro gefahrenem Kilometer abgerechnet werden. Werden Personen mitgenommen, die ebenfalls Anspruch auf Fahrkostenerstattung haben, so erhöht sich dieser Betrag um 2 Cent je namentlich genannter Person und Kilometer.</p> <p>Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die Fahrtkosten der niedrigsten Beförderungsklasse förderfähig. Bei Einzel- und Mehrfahrtenkarten ist anzugeben, wer die Karten aus welchem Anlass genutzt hat. Der Erwerb einer Zeitkarte / Bahncard ist förderfähig, wenn dies für das Vorhaben wirtschaftlich ist.</p>	<p>A 2.2</p>

Kinderbetreuung	Sofern ein Zuwendungsempfänger die Betreuung von Kindern von Teilnehmenden während deren Teilnahme an ESF Plus Vorhaben selbst anbietet oder bei Dritten einkauft, können die anteiligen Kosten abgerechnet werden, die nachweislich im Zusammenhang mit dem Vorhaben angefallen sind.	A 2.3
Sonstige Ausgaben für Teilnehmende	Unmittelbar teilnahmebezogene Sachausgaben wie z.B. Versicherungen, Schutzkleidung oder Schutzausstattung sind förderfähig, sofern sie vorhabenrelevant sind.	A 2.4

2.3 Sachausgaben, sofern bei Anwendung einer Pauschale, diese darüber hinaus abrechenbar sind.

Ziffer im Kostenplan

Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) und weitere Abschreibungen	<p>Zum Beispiel Lehr- und Lernmaterialien, Skripte, Fachliteratur sowie sonstige Büro- und Arbeitsmaterialien.</p> <p><u>Im ESF Plus sind Abschreibungen grundsätzlich nicht förderfähig.</u></p> <p><u>Sofortabschreibungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern sind möglich.</u></p> <p>Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nicht abzuschreiben, sondern in voller Höhe als Sachausgaben förderfähig, wenn in der Förderlinie entsprechende Kostenpositionen als förderfähig deklariert sind.</p>	A 3.1 A 3.2
Gebrauchtes Material	Ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit förderfähig.	A 3.1/3.8
Miete und Leasing für Ausstattung	Angemessene Miet- und Leasingraten für Ausstattung sind förderfähig (z.B. für EDV, Drucker, Kopierer). Förderfähig sind auch die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Ausgaben für Wartung, Versicherungen oder Schutzbriefe.	A 3.3
Miete und Pacht für Gebäude oder Räume	Ist in angemessener Höhe förderfähig. Kalkulatorische Mietkosten sind nicht förderfähig.	A 3.4
Bewirtschaftung der Gebäude und Räume	Ist förderfähig, soweit projektbezogen (z.B. Heizungs-, Wasser-, Reinigungskosten etc.). Soweit die Kosten auf das Vorhaben nur anteilig entfallen, ist der Verteilungsschlüssel zu dokumentieren.	A 3.4
Publizität, Veröffentlichungen und Werbung	Vorhabensspezifische Informationsmaßnahmen sind unter Beachtung der Publizitätsvorschriften – insbesondere der Verpflichtung zum Hinweis auf die Förderung aus dem ESF Plus förderfähig, z.B. Gestaltung und Druck von Flyern, Plakaten, Broschüren sowie Ausgaben für die Veröffentlichung des Vorhabens in Printmedien sowie Ausgaben für die Erstellung einschl. Konzeption, Design und Betrieb eines projektbezogenen Internetauftritts und dessen Pflege.	A 3.5

Porto und Telekommunikation	Falls möglich, sind die Post- und Fernmeldegebühren vorhabenbezogen zu erfassen. Sofern dies aus organisatorischen oder sonstigen Gründen (z.B. hohe Kosten) nicht möglich ist, wird eine Kostenverteilung auf der Basis nachvollziehbarer Verteilungsschlüssel anerkannt (siehe "Verteilungsschlüssel")	A 3.6
Ergebnissicherung/Evaluation	Ist förderfähig (z.B. Dokumentationen, Handbücher, Leitfäden).	A 3.7
Führerscheinerwerb	Der Erwerb des Führerscheins ist förderfähig, wenn dadurch die Chancen der Integration in den Arbeitsmarkt deutlich erhöht werden. Voraussetzung ist eine anteilige Kostenübernahme durch die Agentur für Arbeit oder des Trägers der Grundsicherung; ein Anteil in gleicher Höhe kann auch aus ESF Plus-Mitteln finanziert werden. Die Restkosten sind durch den Teilnehmenden zu tragen. Der Teilnehmende muss bestätigen, dass die Bereitschaft zu erhöhter Mobilität und einer Arbeitsaufnahme außerhalb des örtlichen Agenturbezirks vorliegt.	A 3.8
Bewirtungskosten, Geschenke und Blumenpräsente	Sind förderfähig, wenn sie keine rein internen Veranstaltungen, wie z.B. Teambesprechungen oder Besprechungen mit geförderten Projektteilnehmern, im Rahmen der Vorhabendurchführung betreffen. Es ist jedoch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Geschenke und Präsente sind nicht förderfähig, wenn der/die Beschenkte für seine/ihre Leistungen ein Honorar o.ä. erhält.	A 3.8
Betriebsausgaben für Fahrzeuge	Sind förderfähig, soweit sie den Projektzeitraum betreffen. Der Zuwendungsempfänger muss nachvollziehbare Abgrenzungen bei der Zurechnung von Betriebsausgaben für Fahrzeuge auf ein Vorhaben vornehmen. Für die Fahrzeuge, die gefördert werden sollen, ist ein Fahrtenbuch zu führen oder es sind die vorhabensbezogenen Fahrten zu dokumentieren. Werden Ausgaben für den Betrieb von Fahrzeugen geltend gemacht, können die Ausgaben nicht bei den Ausgaben für Reisen abgerechnet werden. Car-Sharing, Mietwagen u.ä. ist mit der jeweils geltenden Kilometerpauschale gemäß Landesreisekostengesetz förderfähig (0,35 € pro Kilometer).	A 3.8
Buchhaltungskosten	Sind förderfähig, soweit sie das Vorhaben betreffen.	A 3.8
Kontogebühren für Konto eines Vorhabens	Die Bankgebühren für Eröffnung und Kontoführung eines Kontos für das Vorhaben sind förderfähig. Nicht förderfähig sind Sollzinsen.	A 3.8

<p>Rechtsberatung</p>	<p>Nur förderfähig in Bezug auf Verträge, die anlässlich des Vorhabens abgeschlossen werden, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Von der Förderfähigkeit grundsätzlich ausgenommen sind arbeitsrechtliche Angelegenheiten des Zuwendungsempfängenden.</p>	<p>A 3.8</p>
<p>Erlebnispädagogische Maßnahmen im Förderbereich Arbeit und Soziales</p>	<p>Sind grundsätzlich förderfähig, sofern sie einen nachvollziehbaren Bezug zur Berufsorientierung und Vorbereitung der Teilnehmenden auf den Arbeits- und Ausbildungsmarkt haben. Sie sind vor allem abzugrenzen von Angeboten zur Freizeitgestaltung wie z. B. der Besuch von Freizeitparks, Theatern, Stadtführungen oder Zoobesuche, die keinen klaren Vorhabensbezug haben und somit grundsätzlich nicht förderfähig sind.</p>	<p>A 3.8</p>

2.4 Unterstützungsgelder, Gehälter/Löhne unter B im Kostenplan

Ziffer im Kostenplan

<p>ALG II-Pauschalen, Unterstützungsgelder, Gehälter/Löhne</p>	<p>ALG II-Regelleistungen des Bundes an Projektteilnehmende (§ 20 SGB II) sowie die abgeführten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung können jeweils in gleicher Höhe auf der Kosten- und Finanzierungsseite eines Projekts angesetzt werden (Teilnehmendeneinkommen bzw. -kosten, Art. 16 Abs. 2 ESF Plus VO (EU) Nr. 2021/1057 i. V. m. Art. 53 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 2021/1060.</p> <p>Zur Verwaltungsvereinfachung wird für den Durchführungszeitraum ab dem 01.01.2022 für jeden ALG II-Empfängenden als ausschließlich anzusetzender monatlicher Pauschalsatz ein Betrag festgelegt. In der Regel wird dieser Betrag jährlich angepasst.</p> <p>Den jeweils geltenden Betrag finden Sie in dem ALG II Merkblatt auf der ESF-Webseite.</p> <p>Erfolgt der Projekteintritt nach dem Monatsbeginn bzw. der Projektaustritt vor dem Monatsende, ist dieser Betrag für diese Monate jeweils anteilig anzusetzen, wobei jeder Monat mit 30 Tagen angesetzt wird.</p> <p><u>Nachweisführung:</u> Alle Ein- und Austrittsdaten (Dauer der Teilnahme) sind geeignet zu dokumentieren und sollten in allen geforderten Dokumenten (bspw. Upload-Tabelle), etc. nicht abweichen.</p> <p>ALG II Leistungen für eine am Projekt teilnehmende Person können in einem ESF Plus-Projekt <u>erst ab dem Tag</u> berücksichtigt werden, ab dem ein <u>ALG II-Leistungsbezug größer Null nachweisendes Dokument</u> einer zuständigen Stelle erteilt worden ist (Leistungsbescheid, sonstige Bestätigungen etc.) bzw. ab dem Datum der Rückwirkung des Dokuments.</p> <p>Die Pauschale gilt dann für die gesamte Dauer der Projektteilnahme. Folgebescheinigungen müssen</p>	<p>B 4.1</p>
---	--	--------------

	<p>nicht erhoben werden. Eventuelle Änderungen der Höhe des Leistungsbezuges sind unbeachtlich.</p> <p>Bei Abschluss von Ausbildungs- oder Arbeitsverträgen kann jedoch <u>anstelle</u> der Pauschale wie bisher das Gehalt etc. als passive Kofinanzierung angesetzt werden (Art. 53 Abs. 1 a) i. V. m. Abs. 2 letzter Satz Verordnung (EU) Nr. 2021/1060).</p> <p>Darüber ist bei den Teilnehmenden für die Zulagen, Gehälter, ALG II, etc. als Ausgaben geltend gemacht werden, geeignet zu dokumentieren, dass diese bspw. in einer sog. „Nachbetreuungsphase“ noch betreut oder unterstützt werden.</p> <p>Berechnungsgrundlage: Bei der Methode zur Herleitung der Pauschale wurde als Datenbasis die durchschnittliche Höhe der monatlichen Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft in Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit herangezogen. Hierbei wurde das durchschnittliche ALG II (ohne Leistungen für Unterkunft und Heizung) der Bedarfsgemeinschaften berücksichtigt. Bei den Bedarfssätzen handelt es sich um bundesgesetzliche Leistungen, die im Regelbedarfsermittlungsgesetz geregelt sind. Die Regelbedarfsstufen sind in § 8 Regelbedarfsermittlungsgesetz geregelt.</p>
--	--

3. Nicht förderfähige Ausgaben

Lehrer*innenpersonalkosten als Pauschalen (durchlaufende Kosten- und Finanzierungsmittel)	Sind nicht förderfähig.
Arbeitszeitkonten	Sind nicht förderfähig.
Beratung im Vorfeld der eigenen Antragstellung oder begleitende Projektberatung	Ist nicht förderfähig.
Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten	Sind nicht förderfähig.
Finanzierungskosten (z.B. Agio, Disagio, Schuldzinsen, Kontokorrentzinsen, Wechselgebühren), Bankgarantiekosten, Gebühren für Finanzgeschäfte und sonstige reine Transaktionskosten	Sind nicht förderfähig.
Erwerb von Grundstücken, Immobilien und Infrastrukturen	Nicht förderfähig.
Kalkulatorische Kosten (z.B. kalkulatorische Miete)	Sind grundsätzlich nicht förderfähig
Kautionen	Sind nicht förderfähig.

Notargebühren	Sind nicht förderfähig.
Rückstellungen und Rücklagen	Sind nicht förderfähig.
Sachspenden, Schenkungen	Sind nicht förderfähig.
Sicherheiten, die durch Banken oder Finanzinstitute geleistet werden	Sind nicht förderfähig.
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	<u>Umsatzsteuer ist nur förderfähig, sofern sie tatsächlich und endgültig von dem Zuwendungsempfängenden getragen wird. Wenn der Zuwendungsempfängende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig.</u>
Zertifizierungskosten	Sind nicht förderfähig.
Mitgliedsbeiträge	Sind nicht förderfähig.
Verbandsumlagen	Sind nicht förderfähig.
Rundfunkgebühren	Sind nicht förderfähig.
Versicherungen	Sind nicht förderfähig.
Kosten für Führungszeugnisse	Sind nicht förderfähig.